



SATZUNG

des

Baden-Württembergischen Sportakrobatik - Verbandes e.V.

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle geschlechtlichen Formen. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen allen Menschen offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Verbandes ist "Baden-Württembergischer Sportakrobatik - Verband e.V." (BWSAV e.V.) Er ist der zuständige Fachverband für Sportakrobatik treibende Vereine und Abteilungen im Gebiet des Landessportverbands Baden Württemberg e.V.. Der BWSAV hat seinen Sitz in Aalen. *Der BWSAV ist ordentliches Mitglied des DSAB (Deutscher Sportakrobatik Bunde e.V), des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V., deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen insbesondere auch hinsichtlich seiner Mitglieder er anerkennt.* Zusätzlich wird die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Freiburg und im Badischen Sportbund Nord angestrebt.

Der BWSAV e.V. ist in das Vereinsregister einzutragen.

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband kund seinen Mitgliedern, sowie deren Einzelmitgliedern ist der Gerichtsstand der Sitz des Verbandes.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

Der Zweck des BWSAV e.V. wird insbesondere durch die Förderung der Jugend durch sportliche Übungen und Leistungen, durch die Pflege und Förderung der Sportakrobatik als Leibesübung, sowie der Unterstützung und Vertretung seiner Mitglieder in sportlichen belangen verwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Der BWSAV e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Das Präsidium kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Verbandämtern – insbesondere für das Amt des



Satzung Stand im Oktober 2021

Präsidenten und Vizepräsidenten für deren Verbandstätigkeit – eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§4 Grundsätze des BWSAV e.V.

Der BWSAV e. V. ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§5 Dopingbekämpfung

Der BWSAV bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form. Der BWSAV wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in Satzungen und Ordnungen die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontroll-System teil

- Das Regelwerk der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA)
- Das Regelwerk der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)
- Das Regelwerk der nationalen Verbände deren Mitglied der BWSAV ist

Sowohl NADA als auch die nationalen und internationalen Fachverbände sind berechtigt Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen.

Für das Sanktionsverfahren gelten die Verfahrensrichtlinien der Rechts- und Strafordnung des BWSAV.

§6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der BWSAV e.V. regelt seinen Vereinsbetrieb durch Beschlüsse seiner Organe, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Er gibt sich zu diesem Zweck:

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Jugendordnung
- eine Rechts- und Strafordnung
- eine Wettkampfordnung
- eine Ehrenordnung
- Datenschutzordnung

Diese Ordnungen sind für die Vereine, Vereinsabteilungen und deren Einzelmitglieder verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft



Satzung Stand im Oktober 2021

Mitglieder können alle Vereine und Abteilungen von Vereinen werden, die Sportakrobatik betreiben, sofern sie im Gebiet des Landessportverband Baden-Württemberg ihren Sitz haben. Die Aufnahme ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen, das darüber entscheidet.

Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller und jedem unmittelbaren Mitglied Beschwerde an das Präsidium zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit Begründung in Textform an das Präsidium zu richten, das endgültig entscheidet.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BWSAV e. V. erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief der Geschäftsstelle des BWSAV e. V. mitgeteilt werden.

Ausschlussgründe

- Grobe Verstöße gegen die Satzung des BWSAV e.V.
- Grobe Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem BWSAV e.V.
- Bei einem Verhalten eines Mitgliedvereins, dessen Abteilung oder eines Einzelmitgliedes, durch welches das Ansehen und der Ruf des Verbandes so schwer geschädigt wird, dass eine weitere Zusammenarbeit im Sinne dieser Satzung nicht mehr gewährleistet ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Verbandspräsidium, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Betroffene Verein, die Abteilung oder das Einzelmitglied kann dagegen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses an das Präsidium zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der betroffene Verein, die Abteilung oder das Einzelmitglied hat das Recht, sich vor der Abstimmung der Mitgliederversammlung vor dieser zu rechtfertigen.

§ 9 Ehrung der Mitglieder

Der Verband verleiht an Mitglieder von Vereinen und Funktionären in Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und hervorragende Mitarbeit Ehrennadeln. Diese werden in Bronze, Silber und Gold vergeben. Langjährige Mitgliedschaft allein begründet keinen Anspruch.

Auf Antrag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Sportakrobatik besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Präsidium. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und haben beratende Stimme. Das Übrige wird durch eine Ehrenordnung geregelt die vom Präsidium erlassen wird.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder



§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedervereine und Abteilungen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verband und haben das Recht, an allen Einrichtungen des BWSAV e. V. (Lehrgänge usw.) teilzunehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Vereine und Abteilungen haben die Pflicht,
- die Satzung und Ordnungen des BWSAV e. V. , sowie die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - der BWSAV - Geschäftsstelle erforderliche Angaben aus ihrem Verein auf Anforderung mitzuteilen,
 - beauftragte Vertreter des BWSAV e.V. an ihren Jahreshauptversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BWSAV e.V. fristgerecht nachzukommen.
- b) Haftung der Organmitglieder und Vertreter
1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
 2. Der BWSAV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des BWSAV oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des BWSAV abgedeckt sind.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 12 Haushalt und Finanzen

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Alles Übrige wird durch eine Finanzordnung geregelt die vom Präsidium erlassen wird.

§ 13 Kassenführung

Entsprechend der Finanzordnung ist über die Finanzgeschäfte Buch zu führen und für jedes Geschäftsjahr über Einnahmen und Ausgaben ein Abschluss nachzuweisen. Die auf der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen, haben den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.



Satzung Stand im Oktober 2021

§ 14 Beiträge und sonstige Abgaben

Der BWSAV e. V. erhebt von den Vereinen Beiträge. Über die Höhe und deren Fälligkeit, den Rahmen der Geldbußen, sowie sonstige Abgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

(Sonstige Abgaben sind z.B. Erlös aus abgabepflichtigen Veranstaltungen, Startgelder aus Landesmeisterschaften sowie für Erteilung von Kampfrichterlizenzen etc.)

Der BWSAV ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des BWSAV notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

V. Organe

§ 15 Organe des BWSAV e.V. sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Rechtsausschuss I
4. Der Rechtsausschuss II
5. BWSAV-Tag

§ 16 Oberstes Organ

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BWSAV e. V.. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Sie wird vom Präsidium unter einer Einberufungsfrist von mindestens 30 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am 31. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem unmittelbaren Mitglied dem BWSAV in Textform mitgeteilten Kontaktdaten abgeschickt worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
4. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Delegierten die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Das Präsidium des BWSAV entscheidet über die

Satzung Stand im Oktober 2021

Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem BWSAV bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Delegierten. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Delegierten untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

5. Bei der Mitgliederversammlung werden die Vereine durch bevollmächtigte Delegierte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vertreten. Die Delegiertenzahl ergibt sich aus der Kopfzahl der gemeldeten Einzelmitglieder. Auf je 50 angefangene Mitglieder entfällt eine Stimme. Stimmhäufung ist bis zu 2 Stimmen möglich. Stimmrecht haben nur die Vereine, die ihren Verpflichtungen laut § 13 gegenüber dem BWSAV e.V. nachgekommen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Stimmgleichheit ist Ablehnung. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Prüfung der Vollmachten
2. Berichte der Präsidiumsmitglieder
3. Berichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

§ 18 Wahlen

Die Wahlen der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Die von der Mitgliederversammlung Gewählten sind für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu seiner Abberufung im Amt.

Jedes Präsidiumsmitglied kann 2 Ämter im BWSAV e. V. wahrnehmen. Der Präsident kann jedoch nicht gleichzeitig Vizepräsident sein und umgekehrt.

§ 19 Anträge

Anträge können nur vom Präsidium, von Vereinen oder Abteilungen, die Mitglied im BWSAV e. V. sind, eingereicht werden. Anträge müssen 2 Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des BWSAV

Satzung Stand im Oktober 2021

e. V. eingereicht werden. Später dürfen Anträge, soweit sie nicht Änderungs-, oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrags sind, nicht mehr aufgenommen werden, sofern diese nicht besonders dringlich sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Satzungsänderung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium einberufen werden, wenn es im Interesse des BWSAV e. V. liegt. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereine dies unter schriftlicher Begründung beantragt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat in Textform zu erfolgen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am 22. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem unmittelbaren Mitglied dem BWSAV in Textform mitgeteilten Kontaktdaten abgeschickt worden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 22 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Pressereferenten
- f) dem Sportwart
- g) dem Kampfrichterobmann
- h) dem Jugendleiter
- i) dem Gleichstellungsbeauftragten
- j) dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport
- k) dem Gerätewart
- l) dem Referenten für Aus- und Fortbildung
- m) dem Landestrainer mit beratender Stimme

Präsidium im Sinne des BGB § 26 sind der Präsident und sein Stellvertreter (Vizepräsident). Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer

Satzung Stand im Oktober 2021

e) dem Sportwart

Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung unter den einzelnen Präsidiumsmitgliedern sowie die Abgrenzung zwischen dem Präsidium und dem geschäftsführenden Präsidium festgelegt ist. Sie hat außerdem die Einberufung der beiden Präsidiumsgremien und die Abstimmungsmodalitäten zu regeln.

Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds vor Stattfinden der nächsten Mitgliederversammlung, kann das Präsidium einen Ersatzmann (Ersatzfrau) bestellen. Im Falle des Ausscheidens beider gesetzlicher Vertreter muss vom Präsidium unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der die Nachfolger zu wählen sind.

§ 23 Rechtsausschüsse

Die Rechtsausschüsse 1. und 2. Instanz bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer, sowie 2 Ersatzleuten, die im Falle der Verhinderung des Stellvertreters oder des Beisitzers dem Rechtsausschuss angehören. Die Mitglieder der Rechtsausschuss werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können nicht gleichzeitig auch Mitglied des Präsidiums sein. Die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse und das Verfahren vor den Rechtsausschüssen wird durch eine Rechtsordnung geregelt, die vom Präsidium erlassen wird.

§ 24 BWSAV-Tag

Der BWSAV-Tag soll einmal jährlich oder bei Bedarf stattfinden. Die Hauptaufgabe des BWSAV Tags ist der Informations- und Gedankenaustausch zum laufenden Sportbetrieb. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am 22. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem unmittelbaren Mitglied dem BWSAV in Textform mitgeteilten Kontaktdaten abgeschickt worden ist.

Beim BWSAV-Tag werden die Mitglieder durch Delegierte vertreten. Es können pro Verein zwei Delegierte teilnehmen. Zudem sind die Mitglieder des Präsidiums vertreten

§ 25 Wählbarkeit

Wählbar in die Organe des BWSAV e.V. ist jede volljährige Person, die einem Mitgliedsverein angehört. Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

§ 26 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer zustimmenden 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§27 Datenschutz

Satzung Stand im Oktober 2021

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BWSAV personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des BWSAV erhoben und in dem verbandseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der BWSAV erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem BWSAV mitzuteilen.

§ 28 Auflösung

Die Auflösung des WSAV e.V. ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit einer schriftlichen Begründung einzureichen; er ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Auflösung bedarf eines zustimmenden Mehrheitsbeschlusses von 3/4 der vertretenen Stimmen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Verbandes an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Dezember 1974 in Aalen-Hofherrnweiler angenommen und genehmigt.

Unterzeichner:

	Ernst
Werner Kasper	Unfried
Oswald Bihr	Gottlieb
Herbert Danner	Gräter
Kurt Schiefgen	Albert Küst
	Günther
	Mäußnest

Änderung der Satzung §§3 und 25 bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.03.1984 in Zell u.A. Änderung angenommen bei 90 Ja - Stimmen und 9 Enthaltungen.

Änderung der Satzung (nur redaktionell statt Vorstand - Präsidium und sinngemäß der Gremien) bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. März 1995 in Aalen - Dewangen. Änderung angenommen bei 303 Ja - Stimmen, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Änderung der Satzung: einfügen §5 Antidoping und Anpassung an neue Rechtsschreibung am 30.11.2007 in Aalen-Wasseralfingen bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung angenommen.

Änderung der Satzung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Januar 2011 in Uhingen - §§ 2, 3, 5,26; einstimmig angenommen und genehmigt.

Änderung der Satzung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. April 2015 in Uhingen - § 22; einstimmig angenommen und genehmigt.

Württembergischer Sportakrobatik Verband e.V.



Satzung Stand 16.01.2011

Änderung der Satzung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2021 in Aalen -